

IV. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 183) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 142) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 27.03.2015 folgende IV. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Sie beträgt für

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete | 100,00 EUR
monatlich |
| b) die unter a) genannten Personen sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen | 25,00 EUR
pro Sitzung |
| c) Kreisbeigeordnete, die von Landrätin/Landrat oder Erster/Erstem Kreisbeigeordneten mit deren Vertretung zur Repräsentation des Kreis-ausschusses bei Veranstaltungen beauftragt werden | 25,00 EUR
pro Veranstaltung |
| d) Patientenfürsprecher/innen gemäß § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 | 100,00 EUR
monatlich |
| e) Stellvertreter/innen der Patientenfürsprecher/innen gemäß § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 im Vertretungsfall | 25,00 EUR
je angefangene Woche |

Artikel 2

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 100 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

Artikel 3

Die IV. Nachtragsatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 30.03.2015

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin